

207/AB
vom 11.02.2025 zu 272/J (XXVIII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
 Soziales, Gesundheit, Pflege
 und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
 Bundesminister

Herrn
 Dr. Walter Rosenkranz
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.022.621

Wien, 28.1.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 272/J der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch, Peter Wurm und weiterer Abgeordneter betreffend Schildbürgerstreich im österreichischen Sozial- und Bildungswesen** wie folgt:

Vorauszuschicken ist, dass ich eine Stellungnahme der Pensionsversicherungsanstalt eingeholt habe, welche ich der Beantwortung zugrunde gelegt habe.

Frage 1:

- *In wie vielen Fällen wurde die Waisenpension von der PVA seit 1. Jänner 2020 insgesamt abgelehnt?*

Die Ablehnungen von Waisenpensionen von Jänner 2020 bis November 2024 sind in nachstehender Tabelle aufgelistet. Für Dezember 2024 liegen noch keine Daten vor.

| Jahr | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | Gesamt |
|---------------|------|------|------|------|------|--------|
| Anzahl | 886 | 917 | 925 | 987 | 931 | 4646 |

Fragen 2 und 3:

- *In wie vielen Fällen wurde die Waisenpension im Zusammenhang mit § 260 ASVG iVm § 252 Abs. 2 Z 1 ASVG von der PVA seit 1. Jänner 2020 insgesamt abgelehnt?*
- *Was waren die jeweiligen Gründe dafür?*

Die Ablehnungen von Waisenpensionen von Jänner 2020 bis November 2024 aufgrund der nicht erfüllten Kindeseigenschaft sind in nachstehender Tabelle aufgelistet.

| Jahr | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | Gesamt |
|--------|------|------|------|------|------|--------|
| Anzahl | 345 | 382 | 382 | 418 | 411 | 1938 |

Zu den Daten merke ich an, dass hierbei alle abgelehnten Waisenpensionen aufgelistet sind, in denen die Kindeseigenschaft gemäß § 252 ASVG nicht erfüllt wurde. Für eine Aufgliederung nach den unterschiedlichen Ablehnungsgründen (z.B. keine Schul- oder Berufsausbildung, ordentliches Studium wird nicht ernsthaft und zielstrebig betrieben, keine Erwerbsunfähigkeit) liegen keine elektronisch auswertbaren statistischen Daten vor.

Frage 4:

- *Warum kam hier die Verordnung des bm:ukk vom 28.11.08/BGBI Nr. 426/2008B als Rechtsgrundlage nicht zur Anwendung?*

Die Verordnung BGBI. II Nr. 426/2008 kann bei der Prüfung des Vorliegens der Kindeseigenschaft nach dem ASVG nicht zur Anwendung kommen, da die Kindeseigenschaft nach Vollendung des 18. Lebensjahres durch § 252 Abs. 2 ASVG gesetzlich geregelt ist, und die Gewährung einer Studienbeihilfe nach dem Gesetzeswortlaut kein Kriterium für die Prüfung des Vorliegens der Kindeseigenschaft darstellt.

Fragen 5 bis 8:

- *Werden Sie als zuständiger Sozialminister bzw. wird das BMSGPK hier eine authentische Interpretation durch einen Ministerialerlass bzw. eine Gesetzesnovelle ausarbeiten lassen, um hier Rechtssicherheit zu schaffen, die vor allem auch den sozialen Bedürfnissen und berechtigten Ansprüchen der betroffenen Waisen entspricht?*

- *Wird diese Novelle im Sinne des Rechtsfriedens insbesondere auch die in den letzten zehn Jahren aufgetretenen Ungerechtigkeiten mit einer falschen bzw. einseitigen Auslegung des mit § 260 ASVG iVm § 252 Abs 2 Z 1 ASVG durch die PVA bzw. die Arbeits- und Sozialgerichte umfassen?*
- *Wenn ja, bis wann (Frage 4 und 5)?*
- *Wenn nein, warum nicht? (Frage 4 und 5)?*

Die Auslegung und Vollziehung des § 252 Abs. 2 ASVG durch die PVA erfolgt im Einklang mit der dazu vorliegenden Judikatur.

Hinsichtlich einer diesbezüglichen Gesetzesnovelle weise ich darauf hin, dass sich meine Tätigkeit als Bundesminister bis zur Konstituierung einer neuen Bundesregierung auf das Führen der Amtsgeschäfte beschränkt.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

